

PRESSEMITTEILUNG

20. Dezember 2016
Nr. 159/2015

Staatliche Zuwendungen zur Förderung des Sportbetriebs (Vereinspauschale)

Der Freistaat Bayern gewährt entsprechend seiner Sportförderrichtlinien pauschale Zuwendungen für den Sportbetrieb von rechtsfähigen Sportvereinen. Die daran interessierten Vereine werden vom Landratsamt gebeten, die Zuschüsse rechtzeitig zu beantragen. Die Anträge müssen mit den erforderlichen Anlagen (**Originale** der gültigen Übungsleiter-Lizenzen) **spätestens am 01.03.2017** (Ausschlussfrist) beim Landratsamt vorliegen. Entscheidend ist der Eingangsstempel der Kreisverwaltungsbehörde.

Für das Zuschussverfahren gelten die Sportförderrichtlinien (<http://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>).

Die Höhe der Förderung wird errechnet nach der Anzahl der Vereinsmitglieder, **die am 01.01.2017 beim Dachverband gemeldet sind** (Erwachsene: einfache Gewichtung, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahren: zehnfache Gewichtung) und nach der Anzahl der im Verein **seit dem 1.März 2016 eingesetzten** Übungsleiterlizenzen (650- bzw. 325-fach). Die Liste der anerkannten Übungsleiterlizenzen wird jährlich aktualisiert und im Internet veröffentlicht.

Nähere Einzelheiten zum Zuschussverfahren können von den zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau Irmgard Walter und Frau Andrea Wieland, bei der Bewilligungsstelle, dem Landratsamt Weilheim-Schongau in Weilheim i. OB, (**Stainhartstraße 9 –Rückgebäude Arbeitsagentur Zimmer 241/II. Stock**, Tel. 0881/681-1121 bzw. 681-1252), in Erfahrung gebracht werden. Die Antragsvordrucke können dort angefordert werden. Sie stehen auch auf der Homepage des Landratsamtes unter www.weilheim-schongau.de zur Verfügung.